OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-750563/2/MB/BR

Datum:

Linz, 1. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A E, geb. x, StA M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K R, x 9/2. OG, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juni 2018, GZ: Pol18-9859, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 26. Juni 2018, GZ: Pol18-9859, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Sachverhalt / Verfahrensgang:
Sie haben am 11.12.2017 im Wege der Österreichischen Botschaft in S einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ eingebracht.

Zusammenführende ist Ihre Ehegattin, Fr. P E A, geb. x, österreichische Staatsbürgerin. Als beabsichtigten Wohnsitz in Österreich gaben Sie die Adresse W, x an.

Sie waren bereits von 2002 bis 2006 in Österreich aufhältig. Sie reisten 2002 illegal in das Bundesgebiet ein und stellten am 03.06.2002 einen Asylantrag.
Das Asylverfahren wurde am 20.9.2005 endgültig negativ entschieden. Danach erfolgte Ihrerseits keine Ausreise, sie hielten sich weiter illegal, ohne Aufenthaltsberechtigung, in Österreich auf.

Sie wurden laut dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 04.12.2006 zu GZ: 15 HV 106/06s wegen dem teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 SMG, § 15 Abs. 1 StGB, teils als Beteiligter gemäß § 12 StGB und wegen dem Vergehen nach § 27 Abs. 1 SMG zu 3,5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dieses Urteil ist am 05.07.2007 in Rechtskraft erwachsen.

Im Urteil des Landesgerichts Wels vom 04.12.2006 zu GZ: 15 HV 106/06s wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
Sie sind schuldig und haben in der Zeit von von Herbst 2004 bis 11.04.2006 in W, L und anderen Orten, teils als Beteiligter gemäß § 12 2. Alternative StGB, in zahlreichen Aufgriffen den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer zumindest 21-fachen großen Menge (§ 28 Abs 6 SMG), nämlich ca 1.000 g Heroin (Wirkstoffgehalt ca 60 g Herion Base neben geringen Mengen Menoacetylmorphin Base) und ca 80 g Kokain (Wirkstoffgehalt ca 28 g Cocain HCl) gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt, indem Sie die angeführten Rauschgiftmengen gewinnbringend und zwar das Heroin zwischen € 30,-- und € 50,-; das Kokain zu Grammpreisen zwischen € 30,- (sic!, richtig: € 50,-) und € 120,- an dritte Drogenabnehmer verkauft und darüber hinaus etwa Anfang Jänner 2006 deinem Dritten durch die Aufforderung, Sie haben genug Ware, der Dritte solle sie gewinnbringend für Sie verkaufen, zum In-Verkehr-Setzen zu einer unbekannten Menge Heroin und Kokain bestimmt, wobei es infolge Nichtannahme des Angebots durch den Dritten beim Versuch blieb. Sie haben seit Juli 2005 bis 11.04.2006 in Wels und anderen Orten in wiederholten Aufgriffen den bestehenden Vorschriften zuwider, ein Suchtgift, nämlich eine insgesamt

nicht mehr feststellbare Menge Heroin und Kokain erworben und bis zum jeweiligen Eigenkonsum bzw. zur Sicherstellung am 11.04.2006 besessen.

Sie wurden, laut dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 04.12.2006 zu GZ: 15 HV 106/06s, mit Urteil des Kreisgerichtes T vom 15.02.2001 wegen Verbrechen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (mehrfache Begehung), Artikel 19 Z 1 und 2 sowie Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel Artikel 19a zu 16 Monaten Gefängnis bedingt vollziehbar, Probezeit auf drei Jahre und Buße CHF 300,- verurteilt. Inhaltlich dieses Schuldspruchs wurden Sie (damals unter dem Geburtsnamen R oder R) am 28.09.2000 in T im Besitz von 500g Heroin, 1 Kg Streckmittel sowie CHF 6.500,- verhaftet.

Des Weiteren wurden Sie auch, laut dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 04.12.2006 zu GZ: 15 HV 106/06s, zwei Mal vom Untersuchungsrichteramt I B J - S B jeweils wegen des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern zu Geldbußen verurteilt.

Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wels vom 02.11.2007, Zahl 1012642/FP/07 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.
Mit Bescheid des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 01.03.2018, Zahl 349979310 - 180139577 wurde dieses Aufenthaltsverbot von Amts wegen aufgehoben.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.05.2018, nachweislich zugestellt am 21.05.2018, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abzuweisen.

Dazu haben Sie durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung Hr. Dr. K R am 05.06.2018 wie folgt Stellung genommen:
„Richtig sind zunächst meine in der Verständigung zitierten strafgerichtlichen Verurteilungen.
Diese liegen allerdings schon sehr lange zurück.

Während die Verurteilung durch das LG Wels zu 15 Hv 106/06s vom 04.12.2006 datiert, erfolgte die ebenfalls zitierte Verurteilung seitens des s Kreisgerichtes T sogar bereits am 15.02.2001.
So ist auch zu erklären, dass mein aktueller Auszug aus dem Strafregister der S keinen einzigen Eintrag mehr aufweist, da mittlerweile Tilgung der Verurteilung bzw. Verurteilungen eingetreten ist.

Meine Verurteilungen liegen sohin immerhin annähernd 12 Jahre bzw. mehr als 17 Jahre zurück.

Seit meiner letzten Verurteilung durch das Landesgericht Wels v. 14.12.2006 zu 15 Hv 106/06s habe ich meinen bis dahin geführten Lebenswandel grundlegend geändert, habe mich zu einem vollkommen rechts-gesetzestreuen und rechtschaffenen Menschen entwickelt und bin niemals mehr rückfällig bzw. straffällig geworden.

Aufgrund dieses überaus langen, seither verstrichenen Zeitraumes, in dem ich mich völlig wohlverhalten habe, lässt sich daher die zuverlässige Prognose auch für mein künftiges Wohlverhalten abgeben.

Eine durch meinen Aufenthalt in Österreich allenfalls ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist unter diesen Umständen nicht mehr erkennbar.

Zum gleichen Ergebnis ist auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gelangt, welches mit erst vor kurzem erlassenem Bescheid v. 01.03.2018, Zahl 349979310-180139577 das gegen mich am 02.11.2007 verhängte unbefristete Aufenthaltsverbot mit der konkreten Begründung aufgehoben hat, dass isch seit meiner letzten Verurteilung durch das LG Wels v. 14.12.2006 zu 15 Hv 106/06s nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten bin und daher die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht weiter gefährdet sind.

In rechtlicher Hinsicht muss bei der Gefährlichkeitsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht gezogen werden. Dabei kommt der Dauer seines Wohlverhaltens seit dem von ihm gesetzten Fehlverhalten entscheidende Bedeutung zu.

Je länger die Verwirklichung der den Tatbestand bildenden Tatsachen zurückliegt, desto größeres Gewicht kommt dem Wohlverhalten des Fremden seit diesem Zeitabschnitt zu.

Da in meinem konkreten Fall mein bereits seit sehr langer Zeit bewiesenes und gelebtes Wohlverhalten entscheidend zu gewichten ist, besteht kein Grund mehr für die Versagung des von mir angestrebten Aufenthaltstitels.

Ich wiederhole daher meinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

[Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen setzt die belangte Behörde fort:]

Sie wurden laut dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 04.12.2006 zu GZ: 15 HV 106/06s wegen dem teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 SMG, § 15 Abs. 1 StGB, teils als Beteiligter gemäß § 12 StGB und wegen dem Vergehen nach § 27 Abs. 1 SMG zu 3,5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Sie haben Heroin sowie Kokain in einem die Grenzmenge (§ 28b SMG) erheblich übersteigenden Ausmaß über einen langen Tatzeitraum von ca. 1 1/2 Jahren (Herbst 2004 bis 11.04.2006) gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt. Somit ist die Annahme, wonach die von Ihnen ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwer wiege, als gerechtfertigt anzusehen. Weiters ist in diesem Zusammenhang als erschwerend zu werten, dass Sie eine einschlägige Vorverurteilung der Schweiz aufwiesen und somit eine mehrfache Tatbegehung vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz bereits wiederholt festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung, auch für das NAG-Verfahren, ein besonders großes öffentliches Interesse besteht (vgl. Erkenntnisse vom 20. August 2013, 2013/22/0082, mwN; 20. Dezember 2007, Zl. 2007/21/0474 sowie vom 29. März 2012, Zl. 2011/23/0662, mwN).

Sie gaben in Ihrer Stellungnahme vom 05.06.2018 an, dass Ihre Verurteilungen ca. 12 bzw. 17 Jahre zurückliegen und durch diesen langen Zeitraum des Wohlverhaltens keine ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erkennbar ist.

In seiner Judikatur hat der Verwaltungsgerichtshof regelmäßig betont, dass ein Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich - nach dem Vollzug einer Haftstrafe - in Freiheit wohlverhalten hat (siehe zuletzt VwGH 25.1.2018, Ra 2018/21/0004, Rn. 8); für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich (vgl. nur VwGH 17.11.2016, Ra 2016/21/0193, Rn. 12).

Sie wurden am 11.08.2008 aus der Freiheitsstrafe entlassen, das heißt sie befinden sich nun ca. 10 Jahre in Freiheit und ist dieser Zeitraum für eine Messung des Wohlverhaltens heranzuziehen.

Der Wohlverhaltenszeitraum des Fremden in Freiheit ist üblicherweise umso länger anzusetzen, je nachdrücklicher sich die Gefährlichkeit des Fremden manifestiert hat (Hinweis B 22. Jänner 2015, Ra 2014/21/0009).

Da von Ihnen eine massive Gefährdung, insbesondere eine in Kauf genommene Gefährdung für die Gesundheit dritter Personen aufgrund der Weitergabe einer großen Menge an Heroin und Kokain, ausgegangen ist, sind 10 Jahre Wohlverhalten außerhalb der Haft als nicht ausreichend anzuerkennen.

Zu Ihrem fremdenpolizeilichen Verhalten kann weiter folgendes angeführt werden:
Sie sind im Jahre 2002 illegal in das Bundesgebiet eingereist um am 03.06.2002 einen unberechtigten Asylantrag zu stellen. Das Asylverfahren wurde am 20.9.2005 endgültig negativ entschieden. Danach erfolgte Ihrerseits keine Ausreise, sie hielten sich illegal, ohne Aufenthaltsberechtigung, in Österreich auf.
Als Beweis konnten dafür Ihre Aussagen in der gerichtlichen Strafsache herangezogen werden, da festgestellt wurde, dass Sie seit Herbst 2004 bis April 2006 Suchtgifthandel betrieben haben. Weiters waren Sie von 09.11.2004 bis 04.05.2006 in W, x 7 gemeldet.

Ergänzend wird festgehalten, dass Sie also bereits den Zeitraum der Bearbeitung Ihres Asylverfahrens genutzt haben, um Suchtgift, genauer Heroin und Kokain, in Verkehr zu bringen und gewinnbringend zu verkaufen. Nach Rechtskraft Ihres negativen Asylverfahrens im Herbst 2005 haben Sie sich illegal weiter in Österreich aufgehalten, um auch künftig straffällig zu werden.

Aus den im Sachverhalt erläuterten Gründen und Ihrem fremdenpolizeilichen Verhalten nämlich eine illegale Einreise in das Schengen-Gebiet, Asylantragsstellung ohne einen Asylgrund, illegaler Aufenthalt in Österreich geht die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

davon aus, dass Ihr Aufenthalt eine massive Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hervorrufen würde, und somit auch öffentlichen Interessen iSd § 11 Abs. 2 Z 1 NAG widerstreitet.

Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wels vom 02.11.2007, Zahl 1012642/FP/07 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.
Dieses Aufenthaltsverbot wurde mit Bescheid des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 01.03.2018, Zahl 349979310- 180139577 von Amts wegen aufgehoben.
Jedoch nicht, wie Sie in Ihrer Stellungnahme vom 05.06.2018 anführen, aufgrund der Tatsache dass Sie seit Ihrer letzten Verurteilung nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und daher die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht weiter gefährden, sondern aufgrund einer geänderten Rechtslage.

§ 67 Abs. 3 normiert, dass ein Aufenthaltsverbot unbefristet erlassen werden kann, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

Nach § 67 Abs. 2 FPG kann ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von höchstens 10 Jahre erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für ein unbefristetes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 Abs. 3 nicht vorliegen. Deshalb wurde mit Bescheid des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom 01.03.2018, Zahl 349979310- 180139577 Ihr Aufenthaltsverbot von Amts wegen aufgehoben, da es gem. § 67 Abs. 2 FPG am 02.11.2007 begonnen hat und mit Ablauf des 02.11.2017 endete.

[Nach Wiedergabe des § 11 Abs. 3 NAG und des Art 8 EMRK setzt die belangte Behörde fort:]

Sie sind in Österreich strafgerichtlich bereits in Erscheinung getreten, es liegen Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor.

Am 03.06.2002 stellten Sie einen unberechtigten Asylantrag. Während der Dauer der Bearbeitung des Antrags waren Sie mit Hauptwohnsitz an verschiedenen Adressen in W gemeldet.
Sie mussten das Gebiet der Bundesrepublik auf Grund eines Aufenthaltsverbotes 2007 verlassen. Ansonsten weisen Sie noch folgende Aufenthalte im öffentlichen Melderegister auf, September 2017 bis November 2017 sowie März 2018 bis Mai 2018.
Während Ihres Aufenthalts im Herbst 2017 wurde die Ehe mit Fr. P E A am 09.10.2017 in W geschlossen. Ferner wollten Sie dann am 15.11.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ stellen, haben jedoch zu diesem Zeitpunkt den sichtvermerksfreien Aufenthalt um bereits 103 Tage überschritten und befanden sich erneut illegal in Österreich.
Ihr fremdenpolizeiliches Verhalten sowie Ihre gerichtliche Verurteilung zeigen deutlich, dass ein integrationsbegründender Aufenthalt in Österreich nicht stattgefunden hat.
Positiv anzuerkennen ist, dass sie eine Deutsch-Prüfung auf dem Niveau A1 absolviert haben.

Es wird nicht verkannt, dass im Rahmen der Abwägung nach Art. 8 EMRK dem Bestehen einer Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger Bedeutung zukommt. Da jedoch bereits bei Begründung der Ehe kein gemeinsamer Wohnort ausgewiesen ist und Sie sich während der Ehe fast ausschließlich in M befanden ist die - selbst wenn man das Bestehen des Familienlebens nicht in Frage stellt - Bewertung des schützenswerten Familienlebens als eher gering anzusehen. Darüber hinaus fand die Eheschließung im Jahr 2017 zu einem Zeitpunkt statt, in dem Ihnen beiden klar sein musste, dass ein gemeinsames Eheleben allenfalls außerhalb des Heimatstaates stattfinden kann. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das bestehende Familienleben auch nicht stark ausgeprägt ist.

Nach Prüfung Ihres Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK kommt die hs. Niederlassungsbehörde zum Ergebnis, dass durch die Abweisung Ihres Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ zwar von einem Eingriff in Ihr Privatleben auszugehen ist, dieser aber zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dringend geboten und somit zulässig ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründet wird diese wie folgt:

„Ich erachte mich durch den angefochtenen Bescheid, mit welchem mein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen wurde, für beschwert.

Der angefochtene Bescheid ist aus nachstehend angeführten Gründen rechtswidrig:

Zunächst hat die belangte Behörde meinen Gesinnungswandel und mein langjähriges Wohlverhalten nicht im erforderlichen Ausmaß rechtlich gewürdigt.

Tatsache ist nämlich, dass meine Verurteilungen immerhin annähernd 12 Jahre bzw. mehr als 17 Jahre zurückliegen, mein diesen Verurteilungen vorangegangenes Fehlverhalten

naturgemäß noch länger zurückliegt und auch seit meiner Haftentlassung mittlerweile schon 10 Jahre verstrichen sind.

Da mir auch die belangte Behörde bescheinigt hat, dass ich mich seither vollkommen wohlverhalten habe, ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum selbst ein Wohlverhalten über einen derart langen Zeitraum (10 Jahre seit Haftentlassung) dennoch nicht ausreichend sein sollte, um eine allfällige künftige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können.

Hiefür lässt der angefochtene Bescheid auch jedwede Begründung vermissen.

Es existiert keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, welche die Prognose über künftiges Wohlverhalten an starre bzw. fixe Wohlverhaltenszeiträume knüpft.

Ein Zeitraum von 10 Jahren seit Haftentlassung ist aber jedenfalls eine repräsentative Zeitspanne, welche eine Beurteilung zulässt, ob eine Person ihren seither geführten Lebenswandel grundlegend geändert hat oder nicht.

Tatsache ist, dass ich mich seither zu einem vollkommen rechts,-gesetzestreuen und rechtschaffenen Menschen entwickelt habe und niemals mehr rückfällig bzw. straffällig geworden bin.

Unter diesen Umständen hätte die belangte Behörde richtigerweise eine günstige Prognose auch für mein künftiges Wohlverhalten erstellen müssen, da eine durch meinen Aufenthalt in Österreich allenfalls ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht mehr ableitbar ist.

Das gegen mich ursprünglich erlassene unbefristete Aufenthaltsverbot wurde mittlerweile auch mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl v. 01.03.2018, Zahl 349979310-180139577 aufgehoben, wobei es zwar richtig ist, dass hiebei eine zwischenzeitige Änderung der Rechtslage eine Rolle gespielt hat, jedoch dafür auch maßgeblich war, dass die zuvor genannte Behörde in meinem künftigen Aufenthalt in Österreich keine Gefährdungslage mehr erblicken konnte, da ich seit Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten bin.

In rechtlicher Hinsicht muss bei der Gefährlichkeitsprognose nämlich das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht gezogen werden. Dabei kommt es entscheidend auf die Dauer seines Wohlverhaltens seit dem von ihm gesetzten Fehlverhalten an. Je länger die Verwirklichung der den Tatbestand bildenden Tatsachen zurückliegt, desto größeres Gewicht kommt dem Wohlverhalten des Fremden seit diesem Zeitabschnitt zu.

Das von mir seit sehr langer Zeit bewiesene und gelebte Wohlverhalten wäre daher entscheidend zu gewichten gewesen.

Der angestrebte Aufenthaltstitel wäre mir aber auch unter *dem* Gesichtspunkt meines im Sinne des Art. 8 EMRK zu schützenden Privat-u. Familienlebens zu erteilen gewesen, da ich am 09.10.2017 die Ehe mit der österreichischen Staatsbürgerin, Frau A P-E geschlossen habe und entgegen den insofern unrichtigen Angaben im angefochtenen Bescheid bei Begründung der Ehe sehr wohl gemeinsam mit meiner Ehegattin in W, x, gewohnt habe

und dort auch als wohnhaft gemeldet war.

Die Argumentation der belangten Behörde, wonach ich mich während der Ehe fast ausschließlich in M befunden hätte, ist daher unzutreffend und verkennt außerdem, dass ich immer wieder nach M ausreisen musste, um die jeweils legale Aufenthaltsdauer nicht zu überziehen.

Als ich nach erfolgter Eheschließung am 15.11.2017, und nicht, wie im angefochtenen Bescheid irrtümlich angegeben am 15.11.2018, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ stellen wollte, wurde ich seitens der belangten Behörde darüber informiert, dass ich diesen Antrag von M aus über die dortige österreichische Botschaft stellen müsse, woraufhin ich sofort am 16.11.2017 nach M ausgereist bin, um der Rechtslage zu entsprechen.

Nach rechtskonformer Antragstellung über die österreichische Botschaft in M bin ich im März 2018 wieder nach Österreich eingereist und habe bis zum Ablauf meiner legalen Aufenthaltsdauer Ende Mai 2018 mein Familienleben mit meiner Ehegattin im Hause x, W, wo ich auch gemeldet war, fortgesetzt.

Dies zeigt, dass ich auch die fremdenpolizeilichen Vorschriften beachtet und eingehalten habe.

Mein selbst von der belangten Behörde grundsätzlich anerkanntes Familienleben in Form des gemeinsamen Ehelebens mit meiner Ehegattin wurde zwar durch die Rechtslage erzwungene vorübergehende Ausreisen unterbrochen, jedoch umso inniger und intensiver geführt, sodass es als schützenswertes Familienleben keinesfalls als gering zu bewerten ist.

Die Tatsache, dass ich eine Deutsch-Prüfung auf dem Niveau A1 abgelegt habe, indiziert auch eine fortgeschrittene Integration.

Der durch die Abweisung meines beantragten Aufenthaltstitels erfolgte Eingriff in mein schützenswertes Privat-u. Familienleben ist im Ergebnis völlig unverhältnismäßig in Relation zu einer aufgrund meines langjährigen Wohlverhaltens nicht mehr prognostizierbaren Gefährdungslage (Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit).

Ich stelle daher die

ANTRÄGE:

Das Verwaltungsgericht möge:

1.) meiner Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass mir der beantragte Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" erteilt wird;

in eventiu:

2.) den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen;

und:

eine mündliche Verhandlung anberaumen."

3. Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte sohin von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Ergänzend ist noch festzuhalten, dass der Bf am 11. August 2008 aus der Haft entlassen wurde und anschließend aus Österreich ausreiste. Nach Auskunft des Zentralen Melderegisters war der Bf erst von 5. April 2017 bis 14. Juni 2017 wieder in Österreich gemeldet.

Die Ehe zwischen dem Bf und seiner Gattin, welche österreichische Staatsbürgerin ist, wurde am 9. Oktober 2017 in W geschlossen. Von 19. September 2017 bis 16. November 2017 und von 13. März 2018 bis 25. Mai 2018 war der Bf in Österreich am Hauptwohnsitz seiner Ehegattin gemeldet.

Am 27. Oktober 2017 absolvierte der Bf beim Österreichischen Integrationsfonds die Prüfung „Fit für Österreich" mit Niveaustufe A1. Weder im behördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren brachte der Bf eine Beschäftigungszusage bei oder legte anderweitig dar, wie er künftig seinen Lebensunterhalt in Österreich bestreiten möchte.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 Abs. 2 NAG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist; [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels; [...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten

Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. [...]

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ [...]

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. (2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. [...]“

3. Der Bf ist m Staatsbürger und somit Drittstaatsangehöriger. Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich, dass als Zusammenführende im Sinne des § 47 Abs. 1 und 2 NAG die nunmehrige Ehegattin des Bf (eine österreichische Staatsangehörige) anzusehen ist. Zur Erlangung des intendierten Aufenthaltstitels bedarf es gemäß § 47 Abs. 2 NAG der Erfüllung der Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG. Im Verfahren vor der belangten Behörde war dabei insbesondere die Frage strittig, ob der Aufenthalt des Bf den öffentlichen Interessen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG widerstreitet.

Dies ist nach § 11 Abs. 4 NAG etwa dann der Fall, wenn der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde“ in § 11 Abs. 4 Z 1 NAG eine das

Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognoseentscheidung geboten. Dabei ist im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils an Hand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl VwGH 28.02.2008, 2006/21/0218; 15.04.2010, 2008/22/0005; 16.02.2012, 2011/18/0039).

Der Bf wurde bereits zwei Mal vom Untersuchungsrichteramt I B J – S B wegen des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern zu Geldbußen verurteilt. Darüber hinaus wurden mit Urteil des Kreisgerichtes T vom 15. Februar 2001 eine bedingt zu vollziehende Gefängnisstrafe von 16 Monaten und eine Geldbuße in der Höhe von CHF 300,- wegen mehrfacher Begehung von Verbrechen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel sowie Übertretung desselben, über den Bf verhängt, weil er bei seiner Verhaftung am 28. September 2000 im Besitz von 500g Heroin, einem Kilogramm Streckmittel und CHF 6.500,- war.

Zuletzt wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 4. Dezember 2006 wegen der teils vollendeten, teils versuchten Verbrechen nach § 28 Abs. 2 4. Fall und Abs. 3 1. Fall SMG, § 15 Abs. 1 StGB, teils als Beteiligter gemäß § 12 2. Alternative StGB und wegen der Vergehen nach § 27 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG zu dreieinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

In Bezug auf die Suchtgiftdelinquenz hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass es sich dabei um ein besonders verpöntes Fehlverhalten handelt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht (vgl etwa VwGH 19.11.2014, Ra 2014/22/0065; 24.07.2018, Ra 2018/20/0344). Im gegenständlichen Fall ist daher insbesondere den Verurteilungen des Bf bezüglich der Begehung von Drogendelikten großes Gewicht beizumessen.

Dem erwähnten strafgerichtlichen Urteil vom 4. Dezember 2006 lässt sich entnehmen, dass der Bf von Herbst 2004 bis 11. April 2006 in W, L und anderen Orten, teils als Beteiligter, in zahlreichen Aufgriffen etwa 1000g Heroin und ca. 80g Kokain gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt und darüber hinaus versucht hat einen Dritten zum In-Verkehr-Setzen einer unbekannten Menge Heroins und Kokains zu bestimmen. Zudem hat der Bf von Juli 2005 bis 11. April 2006 in Wels und anderen Orten in wiederholten Aufgriffen eine insgesamt nicht mehr feststellbare Menge Heroin und Kokain erworben und bis zum jeweiligen Eigenkonsum bzw. zur Sicherstellung am 11. April 2006 besessen.

Die Straftat des Bf ist als besonders schwerwiegend anzusehen, da sie im gewerbsmäßigen In-Verkehr-Setzen einer erheblichen Menge Suchtgift bestand.

Die Schwere der Tat kommt auch in der Verurteilung des Bf zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren zum Ausdruck, weshalb ihr bei der Erstellung der Gefährdungsprognose großes Gewicht beizumessen ist. Der Bf stellte am 3. Juni 2002 einen Asylantrag in Österreich, nachdem er illegal in das Bundesgebiet eingereist war. Erst am 20. September 2005 wurde das Asylverfahren rechtskräftig negativ entschieden. Da seitens des Bf keine Ausreise erfolgte, war der anschließende Aufenthalt in Österreich nicht rechtmäßig. Aus dem strafgerichtlichen Urteil vom 4. Dezember 2006 ergibt sich, dass der Bf bereits im Herbst 2004 – also während des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens – regen Suchtgifthandel betrieb. Folglich stellten weder der angestrebte sichere Aufenthalt im Bundesgebiet noch - nach rechtskräftiger Entscheidung des Asylverfahrens - die drohende Ausweisung ein ausreichendes Motiv für den Bf dar, die österreichische Rechtsordnung zu befolgen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Bf bereits eine vom Kreisgericht T mit Urteil vom 15. Februar 2001 verhängte einschlägige Vorstrafe gegen sich gelten lassen muss, weil er bei seiner Verhaftung im Besitz einer beträchtlichen Menge Suchtgift - nämlich 500g Heroin und einem Kilogramm Streckmittel – sowie CHF 6.500,- war. Dass der Bf trotz Verurteilung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 16 Monaten im Herbst 2004 erneut mit dem gewerbsmäßigen In-Verkehr-Setzen von Suchtgift begonnen hat, weist klar auf das mangelnde Unrechtsbewusstsein des Bf hin.

Wie die belangte Behörde zu Recht ausführt, betonte der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Judikatur regelmäßig, dass ein Gesinnungswandel eines Straftäters grundsätzlich daran zu messen ist, ob und wie lange er sich – nach dem Vollzug einer Haftstrafe – in Freiheit wohlverhalten hat. Für die Annahme eines Wegfalls der aus dem bisherigen Fehlverhalten ableitbaren Gefährlichkeit eines Fremden ist daher in erster Linie das Verhalten in Freiheit maßgeblich (vgl zuletzt etwa VwGH 26.04.2018, Ra 2018/21/0027).

Da der Bf am 11. August 2008 aus der Haft entlassen wurde, ist dieser Zeitpunkt für die Bewertung seines Wohlverhaltens heranzuziehen. Der Bf bringt vor, dass ein Zeitraum von 10 Jahren seit Haftentlassung jedenfalls eine repräsentative Zeitspanne sei, die eine Beurteilung zulasse, ob eine Person ihren seither geführten Lebenswandel grundlegend geändert habe. Er sei seit seiner Haftentlassung nicht mehr straffällig geworden, weshalb die belangte Behörde eine günstige Prognose für sein künftiges Wohlverhalten erstellen hätte müssen.

Diesem Vorbringen ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Bf nach der dem Urteil des Kreisgerichtes Thun zugrundeliegenden mehrfachen Begehung von Drogendelikten etwa vier Jahre verstreichen ließ, ehe er im Herbst 2004 erneut Suchtgifthandel in erheblichem Ausmaß betrieb. Die Rückfälligkeit lässt den wahren Charakter des Bf erkennen und zeigt deutlich, dass der Bf auch nach einem

längeren Zeitraum des Wohlverhaltens, nicht davon Abstand nahm, erneut mit der Rechtsordnung in Konflikt zu geraten. Eine Änderung der Grundeinstellung, welche eine positive Prognose erlauben würde, lässt sich auf Grund des Gesamtverhaltens, das auch über einen langen Zeitraum einer Beurteilung unterzogen werden konnte, demnach nicht erkennen. Mit Bedacht auf die lange Zeitspanne zwischen der Tatbegehung am 28. September 2000 in Thun und der erneuten Straffälligkeit des Bf im Herbst 2004 ist folglich davon auszugehen, dass auch der vergangene Zeitraum von etwa 10 Jahren seit der Haftentlassung des Bf nicht ausreicht, um eine erhebliche Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr annehmen zu können.

Angesichts der Schwere der begangenen Verbrechen, insbesondere dem gewerbsmäßigen In-Verkehr-Setzen einer erheblichen Menge Suchtgift, der Tatbegehung während des Asylverfahrens sowie dem anschließenden nicht rechtmäßigen Aufenthalt, der einschlägigen Vorstrafe und der erneuten Straffälligkeit nach etwa vier Jahren lässt das bisherige Verhalten des Bf nicht den Schluss zu, dass vom ihm keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht. Der beabsichtigte Aufenthalt des Bf widerstreitet folglich den öffentlichen Interessen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1.

Nach § 11 Abs. 3 NAG kann der beantragte Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 bis 7 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist.

Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 9 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl VwGH 18.06.2009, 2008/22/0387; 20.10.2011, 2009/21/0182).

Hinsichtlich des Bestehens und der Schutzwürdigkeit des Familienlebens ist festzuhalten, dass der Bf lediglich von 19. September 2017 bis 16. November 2017 und vom 13. März 2018 bis 25. Mai 2018 an der Adresse seiner Gattin in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Abgesehen von diesen kurzzeitigen Aufenthalten im Bundesgebiet fand ein Zusammenleben der Ehepartner bisher nicht statt. Die Ehe zwischen dem Bf und seiner Gattin wurde am 9. Oktober 2017 in Österreich geschlossen und somit zu einem Zeitpunkt, in welchem der Bf zu keinem längerfristigen Aufenthalt berechtigt war und sich die Ehepartner nicht sicher sein konnten, dass der Bf einen Aufenthaltstitel in Österreich erhalten würde. Angesichts der Verehelichung von vor nicht einmal einem Jahr und der Dauer des Zusammenlebens ist die Schutzwürdigkeit des Familienlebens als eher gering zu bewerten.

Darüber hinaus stellte der Bf am 3. Juni 2002 einen Asylantrag in Österreich, nachdem er illegal in das Bundesgebiet eingereist war. Nach der rechtskräftigen Abweisung seines Antrages auf internationalen Schutz vom 20. September 2005 war der Aufenthalt des Bf in Österreich nicht mehr rechtmäßig. Von 11. April 2006 bis 11. August 2008 verbüßte der Bf in der Justizanstalt W eine gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe. In Folge des mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wels vom 2. November 2007, GZ: 1012642/FP/07, erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbots war der Bf bis 18. August 2008 in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet und reiste schließlich aus dem Bundesgebiet aus. Seit Aufhebung des unbefristeten Aufenthaltsverbotes hielt sich der Bf lediglich einige Monate in Österreich auf. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Bf insgesamt nur vergleichsweise wenige Jahre seiner Lebenszeit in Österreich verbrachte, davon wiederum etwa zweieinhalb Jahre in der Justizanstalt W.

Nach der Rechtsprechung des VfGH zeigt sich der Grad der Integration in Österreich insbesondere an intensiven Bindungen zu Freunden und Verwandten, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen (VfGH 29.09.2007, B 1150/07). Für einen hohen Grad der Integration spricht eine intensive Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, wobei etwa ehrenamtliches Engagement oder die Mitgliedschaft in Vereinen zu beachten sind (vgl VfGH 15.12.2011, U 760/11; 10.03.2011, B 1565/10).

Der Bf legte nicht dar, wie er künftig selbst seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten beabsichtige. Abgesehen von der Beziehung zu seiner Ehegattin, bringt der Bf auch weder das Bestehen weiterer familiärer Bindungen in Österreich noch sonstige Umstände im Sinne der genannten höchstgerichtlichen Rechtsprechung vor, die auf einen hohen Grad der Integration hinweisen. Aufgrund der verbüßten Haftstrafe und der anschließenden langen Abwesenheit des Bf ist vielmehr davon auszugehen, dass auch eine etwaige soziale Integration in Österreich nicht mehr vorliegt. Mit Ausnahme des Umstandes, dass der Bf über die Deutschprüfung auf A1 Niveau verfügt, sind daher keinerlei Momente für eine soziale Integration zu entdecken.

Berücksichtigt man überdies, dass seit der Rückkehr des Bf nach M im Jahr 2008 bereits mehr als 10 Jahre vergangen sind, ist vielmehr von einer starken Bindung zum Heimatstaat auszugehen und kann der Bf in seinem Heimatland unzweifelhaft als sprachlich, kulturell und auch sozial integriert gelten. Ein gegenteiliges substantiiertes Vorbringen ist der Beschwerde nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich der strafgerichtlichen Verurteilungen, die der Bf gegen sich gelten lassen muss, ist festzuhalten, dass sich Drogendelikte insbesondere der Handel mit Suchtgiften, am gravierendsten auswirken. So zeigt auch der EGMR

Verständnis für ein hartes Vorgehen gegen Fremde, die solche Straftaten begehen, wobei bereits eine einmalige Verurteilung ausreicht (vgl EGMR 02.06.2015, 6009/10, K.M./CH; 15.11.2012, 38005/07, Kissiwa Koffi/CH; 12.01.2010, 47486/06, A.W. Khan/GB).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Bf auch weiterhin ohne Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels mit seiner Ehegattin in Kontakt treten kann. Dazu stehen dem Bf einerseits sämtliche Arten der modernen Telekommunikation zur Verfügung und andererseits besteht auch künftig die Möglichkeit im Wege eines Visums einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen. Selbiges gilt für die Ehegattin des Bf.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist daher festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im vorliegenden Fall überwiegt und die Versagung des Aufenthaltstitels des Bf auch in Ansehung des § 11 Abs. 3 NAG nicht unverhältnismäßig in sein Recht auf Privat- und Familienleben eingreift. Art 8 EMRK ermöglicht es aufgrund der dargelegten Überlegungen nicht, vom Fehlen der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 1 NAG abzusehen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter